

# Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
Bierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei S. Wenz. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

1882

General-Redaktion

Berlin, den 21. Juli 1882.

Nr. 29.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Stromstraße 48.

Neunter Jahrgang.

## Die Arbeitsteilung.

(Schluß.)

Die Theilung der Arbeit fördert und vervollkommnet also in hohem Grade die Produktion. Diese Theilung wird besonders begünstigt durch Benutzung physischer Kräfte. Wasser und Dampf setzen zahllose Maschinen in Bewegung. Jede Maschine verrichtet eine und dieselbe Arbeit. Entspricht sie ihrem Zweck, so liefert sie ein regelmäßiges Produkt. Der Mensch leitet sie, also ist auch seine Arbeit immer dieselbe. Allein diese menschliche Thätigkeit, die Aufsicht über eine Maschine kann unter Umständen hundert Mal mehr leisten, als ohne Maschine.

Die Arbeitsteilung hängt indessen wesentlich von der Natur der Beschäftigung ab. Es giebt auch Arbeiten, bei welchen ohne Nachtheil entweder keine oder nur eine beschränkte Theilung der Arbeit eintreten kann.

Ein Bauer kann nicht das ganze Jahr hindurch säen, pflügen und ernten, sondern er muß zu verschiedenen Zeiten verschiedene Arbeiten besorgen.

Die Arbeitsteilung ist beschränkt durch den Absatz, den das Produkt finden kann. Wollte Jemand eine große Schmiede einrichten und darin nur Ketten einer und derselben Art machen, so würde es sich bald zeigen, daß die nähere Umgebung kein genügendes Arbeitsfeld für die vielen fabrizirten Ketten sei. Der Unternehmer wäre daher genöthigt, die Ketten in entfernteren Gegenden zum Verkauf anzubieten. Allein dadurch würden die Ketten vermöge der Spesen, wie Fracht, Zölle, Provisionen an Reisende oder Agenten möglicher Weise theurer als diejenigen, welche an Ort und Stelle gemacht werden, so daß der Vortheil, den die Arbeitsteilung gewährt, leicht in Schaden für den Unternehmer umschlagen könnte.

Die streng durchgeführte Arbeitsteilung einer größeren Industrie hat meistens die Folge, daß diese Industrie mit ihren Hilfsindustrien sich in gewissen Gegenden konzentriert. In England hat jedes technische Gewerbe von Bedeutung seinen Hauptsitz, die Verarbeitung von Wolle z. B. in Leeds, der Stahlfabrikation in Sheffield, die Baumwollenmanufaktur in Manchester, die Verfertigung kurzer Waaren, wie Scheeren, Messer etc. in Birmingham.

Durch diese lokale Vereinigung zur massenhaften Produktion gleichartiger Gegenstände werden besondere Vortheile erreicht. Der eine Zweig unterstützt den andern. Der Fortschritt des einen

führt sogleich den Fortschritt aller nach. Daher bringt ein großer Industriemittelpunkt Leben, Entwicklung und Gedeihen.

Die Vereinigung gewährt auch Vortheile mit Rücksicht auf den Absatz. Große Industriepläze sind auf dem Weltmarkt bekannt. Man weiß, daß man an solchen Plätzen mit den besten Hilfsmitteln und nach neuestem Geschmack, also schnell, billig, gut und schön fabrizirt. Der Bedarf ist um so leichter zu beziehen, je größere Auswahl sich findet.

Bisher ist nur die Lichtseite der Arbeitsteilung betrachtet worden; sie hat aber auch ihre Schattenseite. Es ist deshalb nöthig, auch in Kürze der nachtheiligen Wirkungen auf den Menschen zu gedenken.

Jede regelmäßige, anhaltende Arbeit übt an dem Menschen einen gewissen Einfluß aus. Im Allgemeinen kräftigt sie den Menschen, giebt seinem Wesen Ernst, Sicherheit und das Bewußtsein erfüllter Pflicht. Das Eisen bildet andere Menschen, als der Seidenfaden, der Hammer andere, als die Nadel, die Arbeit im Freien andere als das Stubensitzen, Körperarbeit andere als Denkarbeit oder künstlerische Beschäftigung. Der Sinn des Landmannes ist nicht selten beschränkt wie seine Werkzeuge, der des technischen Arbeiters beweglich wie seine Aufgabe, der Blick des Geschäftsmannes weit wie seine Absatzwege, das Trachten des Künstlers ideell wie sein Schaffen. Menschen, welche ihre Beschäftigung das ganze Jahr hindurch in gedrückte, dumpfe Räume bannet, werden düster, in sich gekehrt, menschenscheu. Der Aelpler, der in schöner Natur und rinnen Lüssen wirthschaftet, singt täglich sein: „Bin i net en lustiger Hirtenbue“. Das Stübchen einer Nähterin ist trotz aller Armuth von Nettigkeit und Schmutz voll. Staub und Schmutz sind als Feinde ihres Arbeitsmaterials, der feinen Ninnen und Spitzen verbannt. Ihre Arbeit zwingt sie zur Kultur ihrer feinen Hand. Die feinen Gegenstände ihrer Arbeit verfeinern ihren Sinn. Auf ihrem Fenstergesimse steht selten der Blumentopf und der Konarienvogel.

Wenn nun schon im Allgemeinen die Beschäftigung auf den Menschen wirkt und ihm gewisse Eigenthümlichkeiten aufdrückt, so wird das noch in viel höherem Maße der Fall sein bei einer Beschäftigung, die jeden Tag, jede Stunde, ja jede Minute die Arbeitsteilung zerlegt das Ganze in einzelne Theile und theilt Jedem einen solchen Theil zu, ihn verurtheilend, vielleicht sein Lebtag dieses Einzelne zu fertigen. Etwas nur an ein kleines Bruchstück des Ganzen gefesselt, bildet sich der Mensch selbst nur als ein Bruchstück aus. Statt die Harmonie

seines ganzen Wesens ausprägen, wird er bloß ein Abdruck seiner Arbeit, seines Geschäfts, seiner Wissenschaft.

So geht Hand in Hand mit den Fortschritten der Gewerbe und Wissenschaften eine Störung des Gleichgewichtes der menschlichen Anlagen und Kräfte und eine Verkümmern gewisser Seiten der menschlichen Natur. Soll deswegen die Arbeitsteilung beschränkt oder aufgehoben werden? Gewiß nicht. Denn ein solches Beschränken oder Aufgeben ist gleichbedeutend mit Rückgang in der Kultur.

Die Nachteile der Arbeitsteilung lassen sich wesentlich mildern durch angemessene Verkürzung der Arbeitszeit. Dadurch gewinnt der Mensch die so nöthige Zeit zur Erholung, Erfrischung und Ausgleichung der Kräfte, und wer Zeit hat, sich zu erholen, geht mit frischem Muth und neuen Kräften wieder an's Werk.

### Der Verdienst der Handwerker im Mittelalter.

Wie viel verdienen denn die Handwerker im Mittelalter? — Das ist schon deshalb schwer zu sagen, weil sich der Werth der Münzen früherer Jahrhunderte so äußerst schwer feststellen läßt. Noch schwerer ist es, die Preise der Dinge oder das wechselseitige Verhältnis zwischen Metall und Gegenständen fruchtbar auszumitteln. Jedenfalls ist in dieser Beziehung die Bestimmung des Geldwerthes nach dem Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse von der größten Wichtigkeit. Durch letztere nämlich erzählt man den relativen Werth des Geldes und sein allmähliges Sinken; denn das Geld ist nur für bestimmte Zeiten ein absoluter Werthmesser; für weit auseinanderliegende muß sein Werth selbst wieder gemessen werden. Den sichersten Maßstab zu dieser Ermittlung liefert jedenfalls der Getreidepreis, dessen Werth zwar ebenfalls bedeutenden Schwankungen, niemals aber dem steten Sinken unterliegt, wie der Geldwerth. Zu solchen Messun-

## Feuifleton.

### Aus den Zeiten der Leibeigenschaft und Hörigkeit.

(Fortsetzung und Schluß.)

Trotz mancher Maßregeln, die von anderen wohlwollenden Landesherren (so von Karl Theodor von Pfalz-Baiern, Karl Friedrich von Baden, Fürst Karl von Braunschweig u. A. m.) zur Befreiung des Bauernstandes von drückender Abhängigkeit getroffen wurden, war bis zum Ende des Jahrhunderts auf deutschem Boden doch noch verschwindend wenig geschehen, was die Lage der ländlichen Bevölkerung zu einer erträglichen hätte machen können. Erst den Wetterstrahlen der französischen Revolution war es vorbehalten, auch auf rechtsrheinischem Gebiet eine heilsame Wandlung anzubahnen. Auf den 1150 Quadratmeilen deutschen Landes, die in Folge des Luneviller Friedensschlusses an die französische Republik fielen, traten natürlich sofort die Gesetze der letzteren in Kraft. Damit waren nun alle Lehn- und Herrenrechte, alle Feudal- und Grundlasten mit einem Schlage abgeschafft; über Nacht war der gesammte Bauernstand all dieser Landstriche zu einem völlig freien geworden. Nur wenige Jahre vergingen, und die Rheinbundstaaten sahen sich in die dringende Nothwendigkeit versetzt, diesem Vorgange zu folgen, da es allzu gefährlich gewesen wäre, neben diesen neuen, freien Institutionen die alten Zustände fortbestehen zu lassen. Als ein Kuriosum verdient erwähnt zu werden, daß auch in dem neugegründeten Königreich Westfalen die persönliche Leibeigenschaft und Hörigkeit, der ungemessene Frohndienst, das Vesthäupt, das Gesindezwangsrecht zc. zc. zwar sofort abgeschafft wurde, daß aber die Ausführung der neuen, humanen Gesetze gänzlich auf sich beruhen blieb. So konnte es denn geschehen, daß thatsächlich noch fast Alles beim Alten war, als das ganze lustige Königreich, eben so schnell als es errichtet worden, wieder zusammensank.

In Preußen war unter Friedrich Wilhelms II. Regierung absolut nichts zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse geschehen, obwohl gerade während dieses Zeitraumes das „Allgemeine Landrecht“ in's Leben trat. „Allein, Alles, was letzteres für die Agrikulturbevölkerung that, die damals ungefähr Dreiviertel der Gesamtbevölkerung Preußens ausmachte,“ bemerkt Eugenheim, „reduzirte sich im Wesentlichen darauf, daß es den Namen der Leibeigenschaft in den der Erbunterthänigkeit verwandelte, die alten Verhältnisse aber mit kaum nennenswerthen, weit mehr scheinbaren als wirklichen Milderungen unter dem neuen Namen fortbestehen ließ.“

Erst unter Friedrich Wilhelm III. ward gründlich mit den

gen eignet sich der Preis des Roggens, als der unentbehrlichsten deutschen Brotsfrucht, am besten.

In Basel kosteten im Jahre 1447 z. B. ein Paar Schuhe 5 Schillinge; während heutzutage jeder Schuhmacher ein Paar dergleichen für 5—6 M. anfertigt. Um zu erfahren, ob der Schuhmacher im 15. Jahrhundert oder in der Gegenwart mehr verdient hat, müssen wir vor allen Dingen den in Basel gezahlten Durchschnittspreis des Roggens aus dem Jahre 1447 kennen. Ein Baseler Viertel Roggen, ca. 169 Kilo, kostete durchschnittlich 9 Schillinge; 100 Kilo also 5 Sch. 4 Pf. 1879 Ende August stellte sich der Durchschnittspreis für 100 Kilo Roggen auf 14 Mark. Aus diesen Angaben ergibt sich, daß der Baseler Schuhmacher im Jahre 1447 für ein Paar Schuhe eine Summe erhielt, für welche man jetzt 93,8 Kilo Roggen kaufen kann; während der gegenwärtige Verdienst der Schuhmacher für dieselbe Arbeit nur einem Werth von 35,7 Kilo resp. 42,1 Kilo entspricht. Ein Preis von 13,12 M. für ein Paar Schuhe würde erst dem damaligen Preise entsprechen. Dazu kam nun noch, daß das Rohmaterial damals bedeutend billiger ( $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{10}$ ) war als jetzt. Ein entsprechendes Ergebnis liefern die nachfolgenden Beispiele. Es kostete:

1511	ein Barbierbecken 7 Gr. 6 Pf. = 39,6 Kg Roggen = 5,54 M.,
1511	eine Gewandbürste 2 Gr. 3 Pf. = 11,9 Kg Roggen = 1,66 M.,
1512	ein fertiger Wardenpelz 14 Gulden = 1554,1 Kg Roggen = 217,57 M.,
	einen Ofen zu setzen 8 Gr. = 42,3 Kg Roggen = 5,92 M.,
	eine Schaufel 2 Gr. = 10,5 Kg Roggen = 1,47 M.,
	ein Handbeil 7 Gr. = 37,0 Kg Roggen = 5,18 M.,

alten Traditionen gebrochen. Bekannt ist, daß unter Mitwirkung oder vielmehr wohl größtentheils auf Veranlassung des großen, echt deutschen Staatsmannes, Stein's, im Jahre 1807 das Gesetz publizirt wurde, das im ganzen Gebiet der preussischen Monarchie die Erbunterthänigkeit aufhob und die inhaltsschweren Worte verkündigte: „Mit dem Martini-Tage 1810 giebt es in Unseren sämtlichen Staaten nur freie Leute!“ Auf den königlichen Domänen ward die Gutsunterthänigkeit unentgeltlich aufgehoben; eine Reihe von Gesetzen sorgte dafür, daß anderweitig die Ablösungen nach billigem Maße bemessen wurden. Die bisherigen Zeitpächter wurden zu Erbpächtern erhoben und den Grundholden alle nur denkbaren Erleichterungen zur Erwerbung selbstständigen Eigenthums gewährt. Jetzt endlich, endlich, war die Zeit gekommen, wo das Volk sich nicht mehr „dem Odysseus in der Griechenfage“ glich. Die Antwort, die es seinem Fürsten gab auf seine Ansprache, der Dank, den es ihm darbrachte für seine echt menschlichen Gesetze ertönte am lautesten und begeistertsten in dem Siegesjubel, welcher die Schlachten der Befreiungskriege begleitet, und wohl mit Recht hat man die Frage aufgeworfen, „ob die märkischen, pommerschen und übrigen Bauern und Bauernjungen in den Niesenkämpfen jener Tage wohl auch so gekochten, solchen Heldenmuth entfaltet haben würden, wenn sie noch immer als die alten Parias wie zur Zeit Friedrichs des Großen angesehen und behandelt worden wären?“ — Die Antwort auf diese Frage kann wohl keinem irgendwie zweifelhaft sein! —

Dem Vorgange Preußens mußten die übrigen deutschen Staaten nothgedrungen folgen. Die wegwerfenden Redensarten, mit denen man bis dahin die neuen Einrichtungen als „Ausgebirten der Revolution von 1789“ gekennzeichnet und verdammt hatte, mußten verstummen. Aller reaktionären Gegenströmungen, aller Bemühungen und Proteste der Großgrundbesitzer ungeachtet nahm das Werk der Befreiung — nicht rasch zwar, aber unaufhaltsam — seinen Fortgang. So schaffte Württemberg im Jahre 1817, Baiern 1818, Hessen 1820 die Leibeigenschaft und Hörigkeit ab. Allein damit, daß auf dem Gesetzeswege die Ablösbarkeit der Leistungen und Gefälle ausgesprochen war, hatte man der Bevölkerung noch nicht zugleich die Mittel an die Hand gegeben, die Ablösung selber zu bewirken. Woher sollte der gänzlich unbemittelte, zum großen Theile auch noch verschuldete Landmann die Kapitalien nehmen, welche dem Grundherrn als Entschädigung zu zahlen waren? Nach Jahren, zum Theil erst nach Jahrzehnten, kam den Regierungen die Erkenntniß, daß der Sinn des Gesetzes gebieterisch eine wirksame Unterstützung der

1519 ein Sattel 1 Gulden 4 Gr. = 132,1 Kg Roggen = 18,49 M.

1550 ein Zaum mit Zubehör 2 Gulden = 222,0 Kg Roggen = 31,00 M.

1551 ein Kriegssattel 5 Gulden = 555,0 Kg Roggen = 77,7 M.

• Eben so lohnend wie die Arbeit des Handwerkers war die Thätigkeit des Künstlers. Der Erzgießer Herrmann Vischer in Nürnberg, der Sohn des berühmten Vischer, erhielt 1534 für die noch heute in der Schloßkirche zu Wittenberg aufbewahrte Grabchrift des Kurfürsten Johann des Beständigen 855 Gulden 10 Gr. 6 Pf., eine Summe, für die man ein Quantum Roggen kaufen konnte, das jetzt einem Werthe von 13 926 M. entsprechen würde. Der berühmte und bis in sein hohes Alter unermüdet schaffende Maler Lukas Kranach (1472—1553) erhielt für sein Altargemälde in der Stadtkirche zu Weimar 571 Gulden 10 Gr. Dies Honorar würde jetzt einer Summe von 8881,50 M. gleich sein.

Auch die Arbeitslöhne waren damals eben so hoch wie jetzt, wenn nicht sogar höher. Um 1482 erhielten bei dem Bau der Stadtkirche in Eßlingen die Geiellen im Sommer 3 Schillinge, im Winter 15 Pf. pro Tag und außerdem Beköstigung an Fest- und Feiertagen. Der Parlier erhielt neben diesem Lohn eine Zulage von 6 Pf., sowie 1 Gulden zu Weihnachten, 3 Wagen voll Holz und eine angemessene Wohnung.

Landesordnungen setzten die Löhne wie die Arbeitszeit fest. So heißt es in der weimarschen Landesordnung von 1556: „Einem Maurer und Zimmermann, die Meister sein und ihre eigenen Waffen haben, soll man eine Woche ohne Kost einen Gulden und derselbigen Gesellen 18 Gr. zu Lohn geben. Einem Tischler, der seine Waffen und Zeug hattet, soll man die Woche ohne die Kost einen Gulden und seinem Gesellen 15 Gr. geben.

Hörigen und Pflchtigen fordere und zwar durch unentgeltlichen Erlaß der Staatsfrohn, durch Geldbeihilfe aus Staats- und Gemeindefassen, durch möglichst niedere Bemessung der Ablösungsquote oder was sonst immer die gegebenen Verhältnisse als rathlich mochten erscheinen lassen.

Zwei von den deutschen Staaten — Kurhessen und Hannover — waren es vorzüglich, welche mit allen Kräften sich gegen die neue Ordnung der Dinge sträubten. Und doch waren in ihrem Bereich die Lasten, unter denen das Landvolk lenuzte, so überaus schwer und drückend, daß Abhilfe hier nöthiger erschien, als irgendwo sonst. Im Osnabrückischen und Bentheimischen z. B. mußten noch bis zu Ende der zwanziger Jahre die Töchter der „Eigenbehörigen“ für die Erlaubniß, sich zu verheiraten, vom Gutsherrn einen Freibrief lösen, dessen Kosten sich unter Umständen auf vierzig bis fünfzig Thaler beliefen. In den genannten Landschaften fiel ferner beim Tode des einen Ehegatten dem Gutsherrn die volle Hälfte des gesammten Nachlasses zu. Die jüngeren Kinder der Eigenbehörigen endlich mußten zwangsweise dem Gutsherrn ein halbes oder ganzes Jahr, ja auf Verlangen wohl auch noch länger, ohne Lohn dienen. Im Lüneburgischen mußten Handdienste bis zu drei und Spanndienste bis zu sechs Tagen in der Woche geleistet werden, und die Naturabgaben verschlangen oft den dritten Theil, ja nicht selten die Hälfte von dem Ertrage eines Grundstückes. In Hessen hatte unter dem Erpressungssysteme der Großgrundbesitzer die Verarmung des Bauernstandes in so erschreckendem Maße zugenommen, daß, wie eine Eingabe der Bürger Kassels an den Kurfürsten vom Jahre 1830 betont, „der kreditlose Landmann der Verzweiflung nahe war.“

Da, wie schon einmal, etliche vierzig Jahre früher, grollten die Donner der französischen Revolution, diesmal der Juli-Revolution, über den Rhein herüber. In Kurhessen, in Hannover, in Sachsen — wo wenigstens in einem Landestheile, der Oberlausitz, unter dem Namen der „Erbunterthänigkeit“ noch die volle alte Leibeigenschaft fortbestand — begann es mächtig zu gähren. Bauernaufrände drohten aller Orten auszubrechen, traten auch zum Theil schon, wie namentlich im Kurstaate, offen zu Tage. Von der Noth gedrängt, entschlossen sich die Regierungen nun noch rechtzeitig, das freiwillig zu gewähren, was man ihnen nur kurze Zeit später würde abgezwungen haben. Im Jahre 1831 hoben die drei genannten Staaten auf dem Wege gesetzlicher Verordnung die Leibeigenschaft auf; allein, wie oben bereits gezeigt worden, es war damit nur erst ein Schritt zur wirklichen Befreiung des Landvolkes gethan. Die gewährte Freiheit war rein

Wollte aber jemand die Kost geben, derselbige soll gegen die Kost den halben Theil des Lohnes abziehen.“ Diese Lohnsätze entsprechen in jetziger Zeit einem Wochenlohn von 12,31 M. resp. 11,10 M. Dazu kam nun noch, daß im 15. und 16. Jahrhundert ein in die Woche fallender Feiertag, sowie auch ein Regentag vom Lohne nicht abgezogen wurden. Auch ein Normalarbeitstag war durch die erwähnte Landesordnung festgestellt. „Und sollen alle Steinmeger, Maurer, Zimmerleute, Tischler und Tagelöhner von Ostern bis auf Bartholomäi früh um 4 Uhr an, und gegen Abend, wenn es sechs schlägt, von der Arbeit gehen. Früh mögen sie eine Stunde und im Mittag auch eine Stunde ruhen; früh eine halbe Stunde und im Mittag eine halbe Stunde essen und feiern.“ —

Es kann also nicht fehlen, daß wir bei so gutem Verdienste den Gewerbestand des Mittelalters von Wohlstand umgeben sehen. Von einer öffentlichen Armenfürsorge wußte man nichts. Die Unterthänigen, welche ein verarmter Handwerker etwa gebrauchte, brachte die werththätige Liebe der Genossen auf. So wie der Gewerbestand aber Armengelder aus öffentlichen Kassen verschmähte, so mochte er auch von den Tisch-, Hochzeits- und Kleiderordnungen Nichts wissen, die seiner naturwüchsigcn Sitte unnöthig erschienen und bloe durch ständische Vorurtheile diskrete Schranken ziehen wollten.

### Sozialpolitische Nachrichten.

\*\* Ueber das Innungswesen in Berlin enthält der neueste Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft einige interessante Bemerkungen, denen wir Folgendes entnehmen. Es bestehen in Berlin, nachdem verschiedene, darunter die beiden größten, die der Maurer und Zimmerer, sich aufgelöst haben, nur noch 59 Innungen, deren Mitgliederzahl zwischen 5 und 1744

illustriert, wenn nicht durch zweckmäßige Ablösungsgesetze dafür gesorgt ward, daß die Bauern sich auch wirklich in den Stand gesetzt sahen, sich von den durch Jahrhunderte getragenen Fesseln loszumachen. Die Standesherrn und die Großgrundbesitzer aber wußten nur zu viele Hebel anzusetzen, um das Zustandekommen und die Ausführung solcher Gesetze zu hindern. So erließ u. A. das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim einen feierlichen Protest an die badische Regierung, als diese im Jahre 1831 die Ablösung der Frohnden und Zehnten empfahl. Angefügt war dem Schriftstück die Drohung, daß das Fürstenhaus — dasselbe hatte ehemals zum Reichskontingent neun Mann Infanterie und zwei Mann Kavallerie gestellt — mit allen Mitteln, welche ihm die deutsche Bundesverfassung gewähre, sich der Durchführung dieser Maßregeln widersetzen werde.“

Erfuhr nun auch diese Annahung von Seiten des badischen Ministeriums eine scharfe Zurück- und Abweisung, so waren doch leider solche Proteste beim Bundestage nicht ganz und gar wirkungslos, weil eben die schwerfällige Bundesverfassung zu Verschleppung von Gesetzesvorlagen nur zu viele Handhaben bot. Erst dem Jahre 1848 war es vorbehalten, den alten Sauertheg recht gründlich anzukehren. Dennoch hat das Werk der Ablösung sich bis weit in die sechziger Jahre hineingezogen, ja in einzelnen Landschaften dürfte dasselbe noch bis zur Stunde kaum zum völligen Abschluß gekommen sein. Bemerkenswerth ist noch die Thatsache, daß von allen deutschen Ablösungsgesetzen dasjenige Bayerns nach den liberalsten Prinzipien aufgestellt ist, indem es sämtliche Dienste, gemessene wie ungemessene, ohne irgend welche Entschädigung aufhebt.

Unter schweren Kämpfen und Mühen, die nur unzerbrochen wurden durch jahrzehntelanges still-geduldiges Ausdauern, hat der deutsche Bauernstand sich losgerungen aus drückenden Fesseln, aus widernatürlicher Einengung, bis ihm gleiche Luft und gleiche Sonne mit den übrigen bevorrechteten Klassen der Gesellschaft zu Theil ward. Mit Stolz darf er sich dafür aber auch bewusst werden, welcher einen wichtigen Faktor er in dem modernen Staatsleben bildet. Denn es ist ein Wort von unzweifelhafter Wahrheit: „Der Grundeigentümer ist und bleibt jederzeit der echte Staatsbürger, während der bewegliche Geldsack nach Nomadenart dahin rollt, wo er am besten rentirt.“ Nur eine kurzfristige und engherzige Politik kann hier noch Schranken ziehen wollen. „Auf freiem Grund ein freies Volk!“ — Das ist, zu unseres Vaterlandes Glück, der Wahlspruch seiner größten und einrichtsvollsten Staatsmänner gewesen, und dieser Spruch wird im Staatsleben allezeit als „der Weisheit letzter Schluß“ gelten müssen.

